



## **SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN UND ESSENGELD FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS BARNIM (KOSTENBEITRAGSORDNUNG KINDERTAGESPFLEGE)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim haben die Elternbeitragspflichtigen Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.

Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben.

### **§ 2 Elternbeitragspflichtige**

Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Ist für das Kind eine Eingewöhnung erforderlich, wird das Kind mit Beginn der Eingewöhnung in die Kindertagespflege aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle erfolgt zum im Betreuungsvertrag festgelegten Datum. Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert. Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird ebenfalls Tag genau gerechnet.
- (3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Kindertagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.

- (5) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt auf den Cent genau.
- (6) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat neu berechnet.
- (7) Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag um die Sachkosten, die die Eltern durch die Betreuung im eigenen Haushalt selbst tragen.
- (8) Die Elternbeitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson und dem Kind/den Kindern.
- (9) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden gemäß § 17a Kindertagesstättengesetz (KitaG) keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.
- (10) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
  - einen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).
- Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.
- (11) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (12) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.

- (13) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt. Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt wird der Mindestunterhalt gemäß Düsseldorfer Tabelle an gerechnet.
- (14) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.

#### **§ 4 Einkommensnachweis**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.  
Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung den letzten Steuerbescheid, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Steuerbescheid des festgelegten Zeitraums des Betreuungsvertrages vorzuweisen.
- (4) Es sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.
- (5) Bei fehlender Mitwirkung zur Erhöhung des Einkommens der Elternbeitragspflichtigen wird die Änderung zum Änderungseintritt rückwirkend neu berechnet. Bei fehlendem Nachweis zur Senkung des Elternbeitrages erfolgt die Änderung zum nächsten Monat nach Änderungsmitteilung.
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (7) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt.

## **§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Betreuungsjahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim elternbeitrags- und essengeldfrei (kostenbeitragsfrei). Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des abgeschlossenen Betreuungszeitraumes.
- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in den jeweiligen Höhen auf den/die Beitragspflichtigen umgelegt.

- (4) Der Betreuungsvertrag kann vom Landkreis Barnim fristlos gekündigt werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

## **§ 6 Höhe des Elternbeitrages und Essengeld**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die Beitragstabellen werden einmal im Jahr zum 1. Januar eines Jahres an die realen Beträge angepasst. Weiterhin findet die Anpassung an den Tarifvertrag und die Inflationsrate Berücksichtigung.
- (2) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) in Höhe von 37,00 Euro ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

## **§ 7 Einkommen**

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Netto-Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständiger Arbeit
- nichtselbstständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
- Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)
- Pflegegeld,
- die Eigenheimzulage
- Werbungskosten bzw.-pauschale nach dem EStG, Nachweis für erhöhte Werbungskosten mittels Einkommenssteuerbescheid

(2) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

(3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des im Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitraumes ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (4) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (5) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

### **§ 8 Staffelung des Elternbeitrages**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege ergibt sich der ermittelte Beitrag aus der Beitragstabelle (Anlage 1).
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.

Demnach erfolgt die Staffelung gemäß Anlage 1 der Elternbeiträge (Reduzierung) pro betreutes Kind. Berücksichtigt wird dabei jedes Kind der Familie, das unterhaltsberechtig ist, also nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind entfällt die Beitragspflicht für alle Kinder.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 11. Oktober 2022

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Daniel Kurth**